

Aushang:

Bekanntmachungen im Internet

Da es sich bei den Bekanntmachungen des Prüfungsamtes/Prüfungsausschusses um z. T. rechtlich relevante Bekanntmachungen handelt (Termine, Fristen, Beschlüsse des Prüfungsausschusses etc.), gilt ausschließlich der schriftliche Aushang in der 4. Etage als rechtsverbindlich. Eine Begründung in der Art: "Das hat aber so und so im Internet gestanden" oder "das stand aber nicht im Internet" ist daher für einen möglichen Widerspruch nicht maßgebend.

Ich hoffe auf Ihr Verständnis und möchte versuchen, auch die Informationen im Internet einwandfrei zu gestalten und aktuell zu halten.

Dr. J. Vester